

## Eingliederungshilfe

### I. Einleitung

Eingliederungshilfeleistungen finanzieren Teilhabeangebote für Menschen, die von einer Behinderung betroffen sind. Dabei sind die unterschiedlichsten Formen von Behinderung und alle Lebensbereiche umfasst. Das Recht der Eingliederungshilfe erfährt durch das **Bundesteilhabegesetz** derzeit eine schrittweise, komplette Umgestaltung. Der Veränderungsprozess wird durch vier Hauptschritte geprägt:

#### Stufe 1: 1.1.2017 bzw. 1.4.2017

Beispiele:

- Arbeitsförderungsgeld verdoppelt
- höherer Freibetrag aus WfbM-Lohn
- Schonvermögen Sparguthaben zum 1.4.2017 von 2.600,- € auf 5.000,- € angehoben (VO § 90 II Nr. 9 SGB XII)
- zusätzlicher Schonbetrag Vermögen: ‚pauschalierte Härte‘, aber nur bezogen auf Eingliederungshilfe: § 60 a SGB XII: 25.000,- €

#### Stufe 2: 1.1.2018

Beispiele:

- Neuordnung SGB IX, künftig drei Teile
- SGB IX Teil 1 regelt als Dach- / Leitgesetz umfassender als seither das Reha-Verfahren  
z. B. Zuständigkeitsklärung, Entscheidungsfristen, Bedarfsermittlung, **Koordination, Kooperation, Teilhabeplan**
- Neuregelungen im SGB XII:  
z. B. **Gesamtplanverfahren**, Teilhabe Arbeitsleben

#### Stufe 3: 1.1.2020

Beispiele:

- Leistungsrecht der Eingliederungshilfe im SGB IX
- daraus folgend auch die Trennung:  
**Fachleistung Eingliederungshilfe SGB IX**  
und  
existenzsichernde Leistungen SGB XII
- weitere Lockerung des Einkommens- und Vermögenseinsatzes

Ab dem Jahr 2020 hat für die Eingliederungshilfe mit dem Inkrafttreten der 3. Reformstufe des BTHG zum 01.01.2020 eine neue Zeit begonnen. Die Rechtsgrundlagen für Teilhabeleistungen an Menschen, die von einer Behinderung betroffen sind, finden sich seit 01.01.2020 im **2. Teil des Sozialgesetzbuches 9 (SGB IX), §§ 90 ff.** Die durch die **UN-Behindertenrechtskonvention** angestoßenen Veränderungsprozesse prägen die **neuen Begrifflichkeiten und Definitionen von Selbstbestimmung und Teilhabe** und die sich daraus ergebenden Aufgaben der Eingliederungshilfe (§§ 1,2,90 SGB IX). Die neue Eingliederungshilfe SGB IX besteht aber nicht nur in neuen Begrifflichkeiten, sondern gewinnt auch konkret Gestalt in der Rechtsanwendung, z.B. in einer nochmals wesentlich großzügigeren Bemessung des **Einsatzes von eigenem Einkommen und Vermögen und neuen Verfahrensgrundsätzen**. Nachdem die durchgängige Beteiligung des Antragstellers im gesetzlich vereinbarten **Gesamt- und Teilhabeplanverfahren** bereits mit der Reformstufe zum 01.01.2018 zum Tragen gekommen war, folgten zum 01.01.2020 weitere Schritte, um eine **individuelle und personenzentrierte Hilfe** zu stärken. Zentrales Element hierfür ist der Start des **landeseinheitlichen Bedarfsermittlungsinstrumentes BEI\_BW**, welches seit 2020 zur Anwendung kommt. Weiter wurden die alten Strukturen stationäre und ambulante Hilfe aufgelöst und bei den bisher stationären Hilfen die **Anteile für Lebensunterhalt und Unterkunft von der Fachleistung Eingliederungshilfe getrennt**.

Die **persönlichen Zugangsvoraussetzungen** für Eingliederungshilfe, also das Kriterium der wesentlichen oder drohenden wesentlichen Behinderung und der sich daraus ergebenden Teilhabeeinschränkungen, blieben noch unverändert. Eine Anpassung dieser Definition ist einer weiteren, noch folgenden abschließenden Reformstufe des BTHG vorbehalten.

#### Stufe 4: 1.1.2023

- Neudefinition des berechtigten Personenkreises

bis 31.12.2022 bleiben die Zugangsvoraussetzungen zur Eingliederungshilfe unverändert;

es steht noch nicht fest, wie genau die Neudefinition ausgestaltet wird; es steht hier noch eine bundesgesetzliche Regelung aus

Die bisherigen BTHG-Reformschritte sollen explizit keine Leistungsausweitung bewirken, sondern die Verfahrenswege bestimmen und die Leistungen als Reha-Leistungen neu kategorisieren und beschreiben. Darin wird der mit dem Jahr 2020 erfolgte Wechsel der Eingliederungshilfe von der **Sozialhilfe - zur Teilhabe- und Rehaleistung** deutlich. Das Sozialamt gehört damit als **Träger der Eingliederungshilfe** zum Kreis der Reha-Träger (§ 6 SGB IX).

Auch nach dem Wechsel in das SGB IX bleiben Eingliederungshilfeleistungen gegenüber anderen Reha-Leistungen grundsätzlich nachrangig (§ 91 SGB IX). Den Schnittstellen zu anderen Reha-Trägern und zu den gleichrangigen Leistungen der Pflegekassen kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Insbesondere die Abgrenzung der sich überschneidenden Bedarfe Pflege und Teilhabe erfordert besonderes Augenmerk. In der ‚besonderen Wohnform‘ ist es unverändert so, dass mit den Eingliederungshilfeleistungen auch möglicherweise vorhandene Pflegebedarfe abgedeckt sind, gleichzeitig aber eine Refinanzierung durch die Pflegeversicherung „nur“ durch Leistungen nach § 43 a SGB XI mit max. 266,- € monatlich erfolgt. Menschen, die in besonderer Wohnform nach § 103 Absatz 1 SGB IX leben, haben also weiterhin keinen Zugang zu voller Sachleistung des SGB IX, weder nach § 36 SGB XI ‚häusliche Pflege‘, noch nach § 43 SGB XI ‚stationäre Pflege‘. In der eigenen Häuslichkeit sind die Ansprüche nach §§ 36 ff SGB XI abrufbar; hier gilt es die vorhandenen Bedarfe der Pflege oder der Teilhabe zuzuordnen. Angesichts der großen Schnittmenge von Bedarfen, die abhängig vom Einzelfall mal der Pflege, mal der Teilhabe zuzuordnen sind, keine einfache Aufgabe. Werden ergänzende Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII erforderlich, so werden diese von gleichzeitig erbrachten Eingliederungshilfeleistungen umfasst, § 103 Absatz 2 SGB IX.

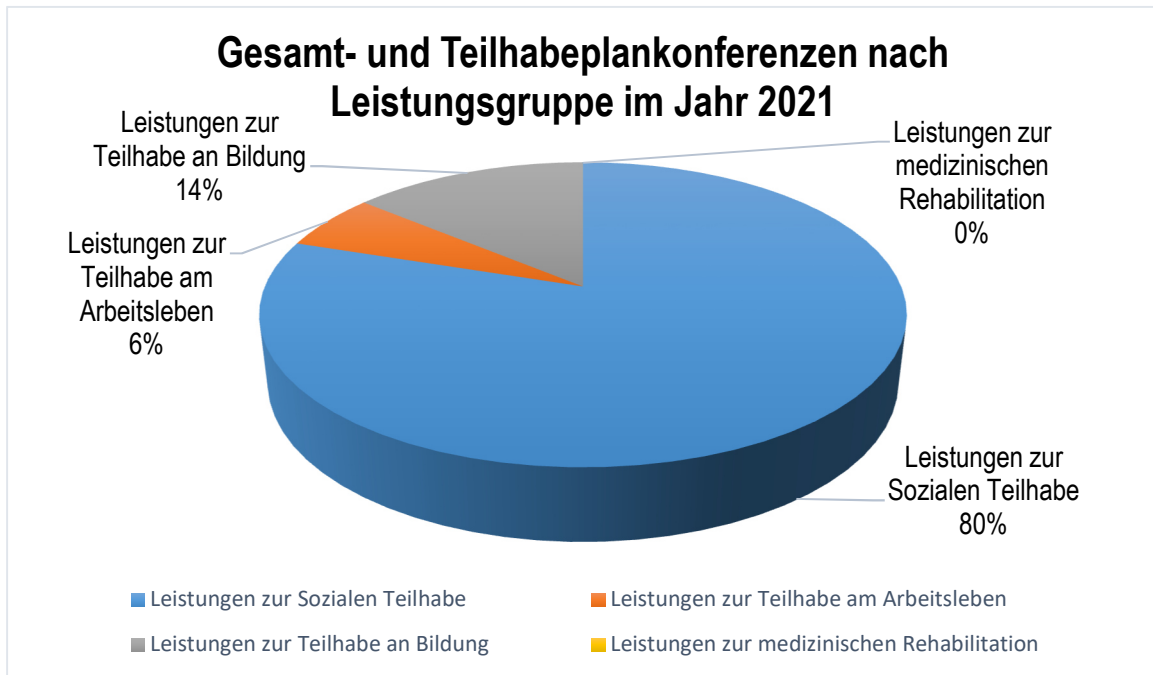
## II. BEI\_BW, Gesamt- und Teilhabeplanverfahren

Zum 01.01.2020 wurde landesweit ein neues Instrument zur Bedarfsermittlung eingeführt, das BEI-BW. Kernstück des BEI\_BW ist ein Gespräch mit dem Antragsteller über Fragen der Teilhabe. Die Dokumentation dieses Gespräches soll die Vorstellungen und Wünsche des Betroffenen wiedergeben und erfolgt nach der Struktur und Sprachregelung der ICF und den darin beschriebenen 9 Lebensbereichen. Im Jahr 2021 fanden insgesamt 111 Bedarfsermittlungsgespräche statt. Gegenüber 44 Bedarfsermittlungsgesprächen im Jahr 2020 bedeutet dies, trotz anhaltender Pandemiebedingungen, eine deutliche Steigerung.

Das neu in das SGB IX aufgenommene Gesamt- und Teilhabeplanverfahren ist ein Kernbereich des Bundesteilhabegesetzes. Ein Reha-Antrag ist ausreichend, um die notwendigen Leistungen verschiedener Rehaträger zu erhalten. Im gesamten Prozess ist der Leistungsberechtigte stets zu beteiligen. Das Verfahren ist personenzentriert, transparent und trägerübergreifend zu gestalten.

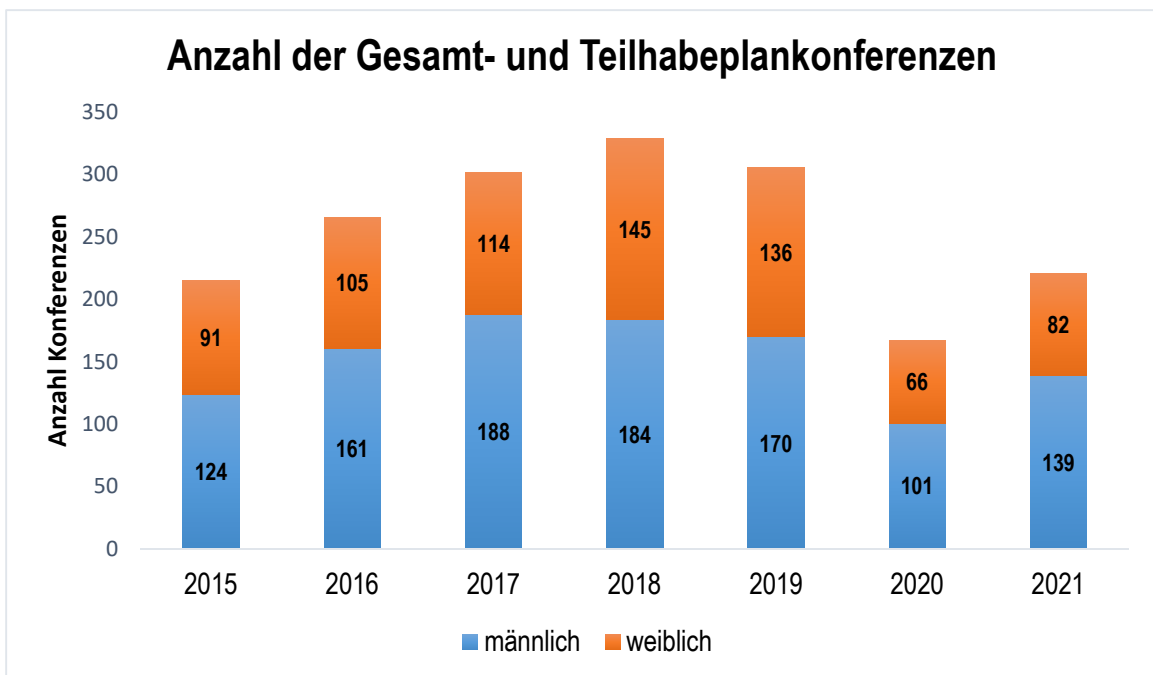
Eine Gesamt- bzw. Teilhabeplankonferenz ist im Verfahren optional und kann der Bedarfsermittlung oder/und der Absprache aller Beteiligten dienen. Im Gegensatz zum BEI\_BW-Gespräch gehört der aktuelle oder voraussichtliche Leistungserbringer regelmäßig zum Teilnehmerkreis einer Gesamt- bzw. Teilhabeplankonferenz.

Ein Gesamtplan ist für jede leistungsberechtigte Person zu erstellen. Der Teilhabeplan wurde durch das Bundesteilhabegesetz zum 01.01.2018 in das SGB IX aufgenommen und ist dann zu erstellen, wenn es um Leistungen mehrerer Rehabilitationsträger oder um Leistungen mehrerer Leistungsgruppen eines Rehabilitationsträgers geht. Die Bedeutung des Gesamt- bzw. Teilhabeplanes als zentrales Element im Teilhabegeschehen nimmt deutlich zu. Der Plan dokumentiert das bisherige Verfahren, insbesondere die Schritte der Bedarfsermittlung und der sich anschließenden Bedarfsfeststellung. Gleichzeitig definiert er ‚smarte‘, also konkrete und messbare Ziele und verknüpft diese mit Maßnahmen und Leistungen. Aufbauend auf der Bedarfsermittlung mit ihren Oberzielen und Rahmenzielen erfolgt im Gesamt- bzw. Teilhabeplan also eine entscheidende Konkretisierung und wird damit auch die Basis für den nachfolgenden Bescheid und die daraus resultierenden Vergütungen im Einzelfall gelegt.



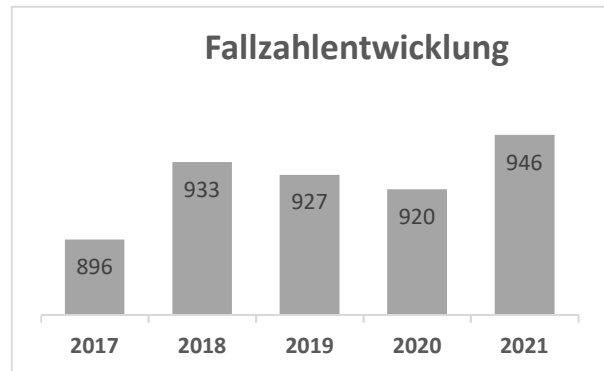
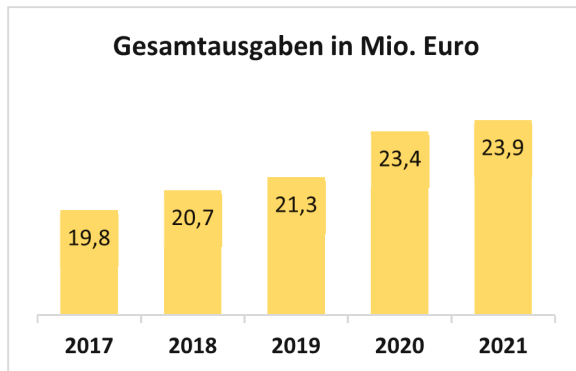
Im Jahr 2021 lag die Anzahl der Konferenzen im Rahmen der Gesamt- und Teilhabepflicht durch die anhaltende Corona-Pandemie noch unter dem Niveau der Jahre vor 2020. Insgesamt fanden im Jahr 2021 221 Gesamt- und Teilhabepflichtkonferenzen statt, davon 196 Gesamtpflichtkonferenzen und 25 Teilhabepflichtkonferenzen. Der leichte Anstieg gegenüber 2020 ist auf die Lockerungen im zweiten Jahr der Pandemie zurückzuführen.

Die Quote liegt bei einer Gesamtfallzahl von 946 Fällen zum Stichtag 31.12.2021 bei 23 % und damit ebenfalls noch unter dem Prozentsatz der Vorjahre.

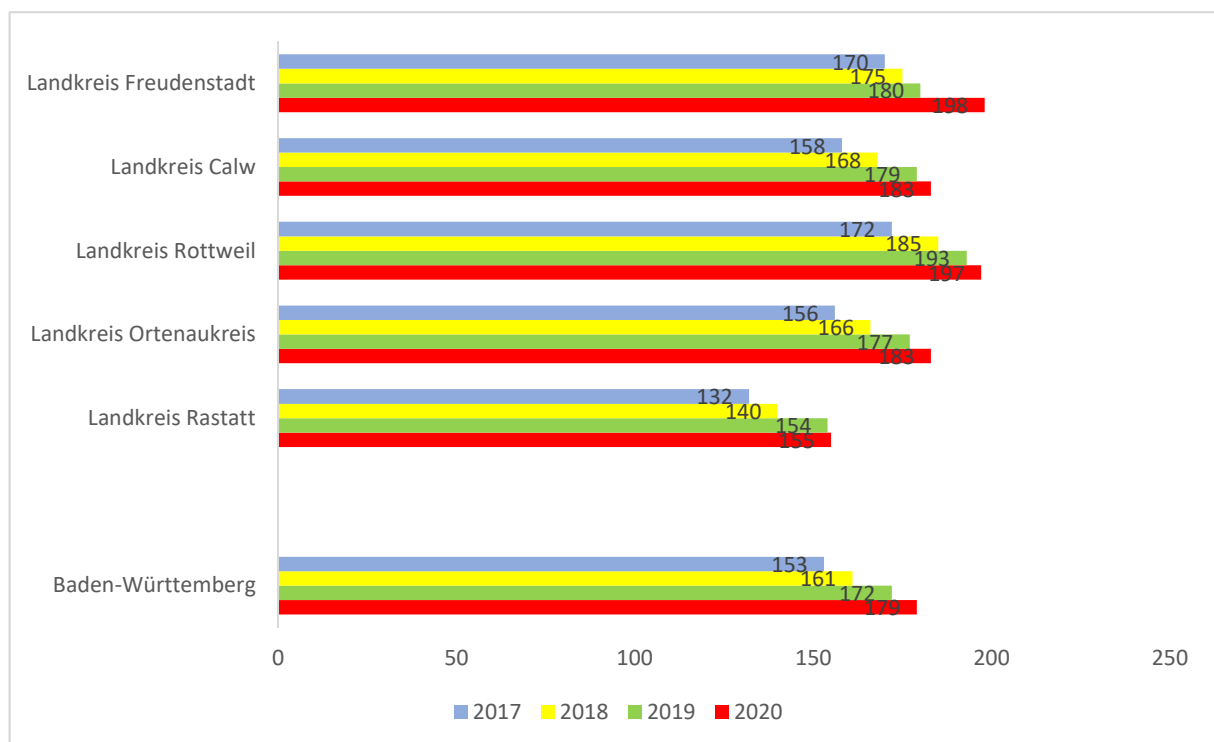


### III. Übersichten

#### III.1. Übersichten der Gesamtzahlen der Leistungsempfänger und der Fallzahlentwicklung in der Eingliederungshilfe im Landkreis Freudenstadt

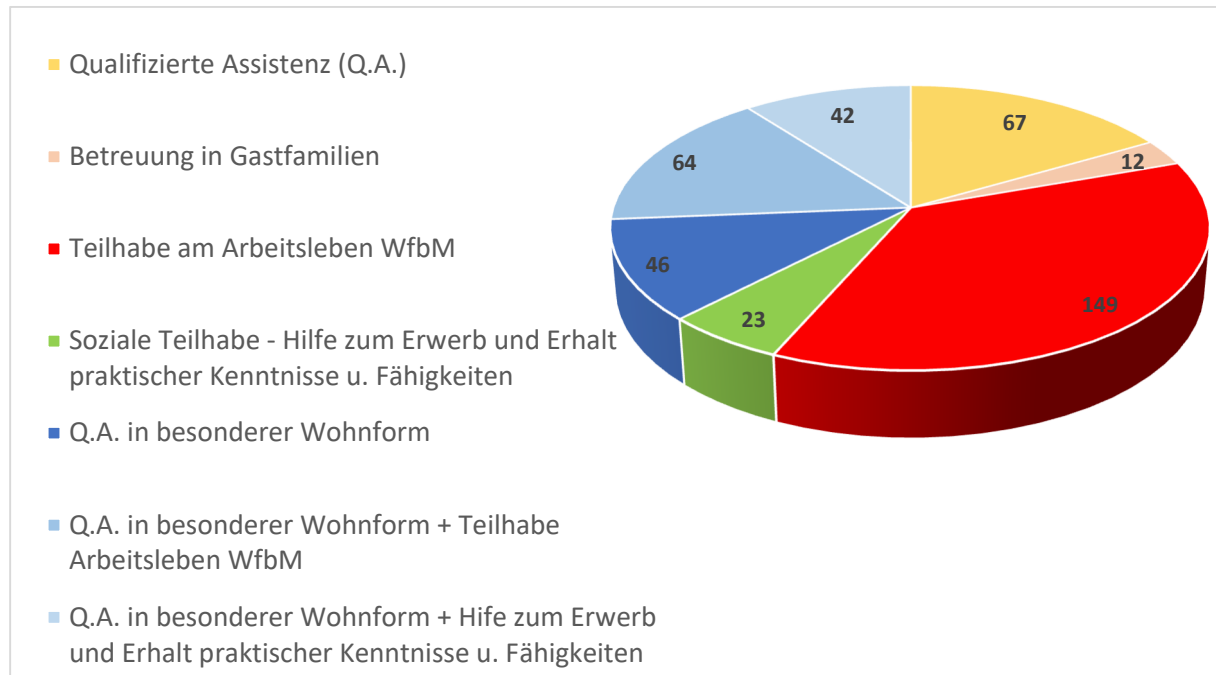


#### III.2. Gesamt-Nettoausgaben in der Eingliederungshilfe nach SGB IX: Jahresaufwand in Euro pro Einwohner in BW bzw. ausgewählten Landkreisen

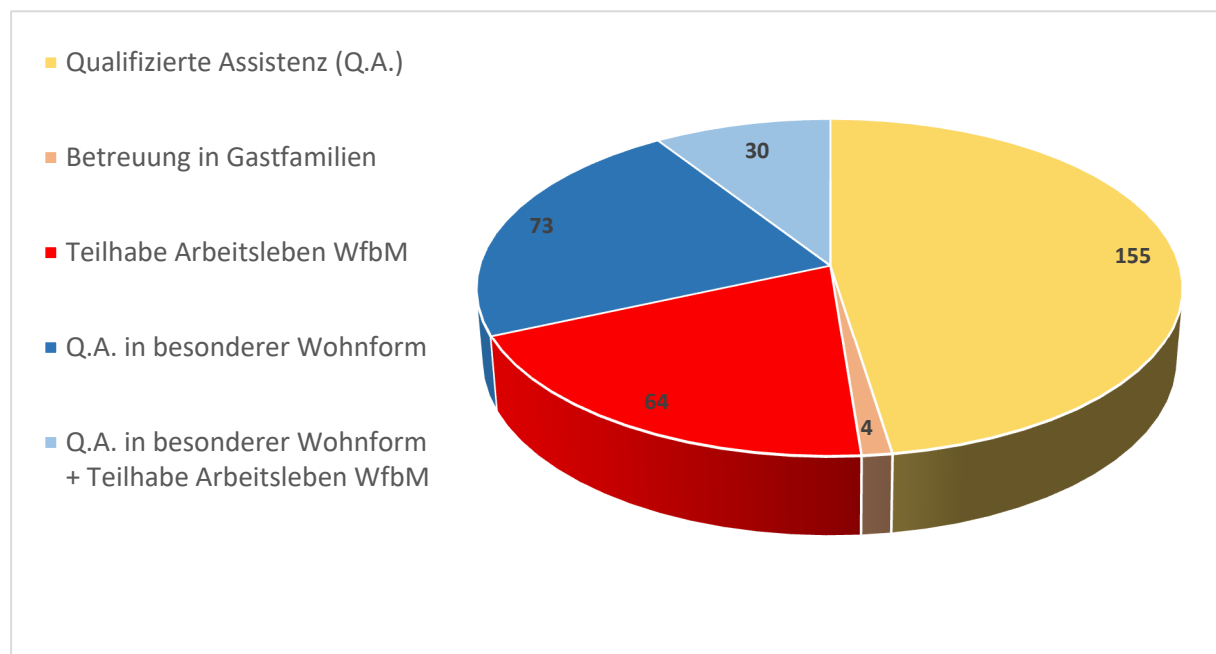


### III.3. Verteilung der Leistungen auf die am häufigsten in Anspruch genommenen Hilfen nach Behinderungsart (Stand 31.12.2021)

#### - für Menschen mit geistiger Behinderung:



#### - für Menschen mit psychischer Erkrankung:



Bei Menschen mit geistiger Behinderung bilden die Angebote im Bereich der Tagesstruktur (WfbM, siehe IV.2.1) einen deutlichen Schwerpunkt. Menschen mit psychischer Erkrankung erhalten am häufigsten Qualifizierte Assistenz (Q.A.. außerhalb besonderer Wohnform, siehe IV.4.1.2).

## IV. Leistungsgruppen der Eingliederungshilfe

Die Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen nach § 102 SGB IX:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (IV.1)
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (IV.2)
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung (IV.3)
- Leistungen zur Sozialen Teilhabe (IV.4)

Leistungen der medizinischen Rehabilitation, der Teilhabe am Arbeitsleben und der Teilhabe an Bildung sind gegenüber den Leistungen der Sozialen Teilhabe vorrangig in Betracht zu ziehen, § 102 Absatz 2 SGB IX.

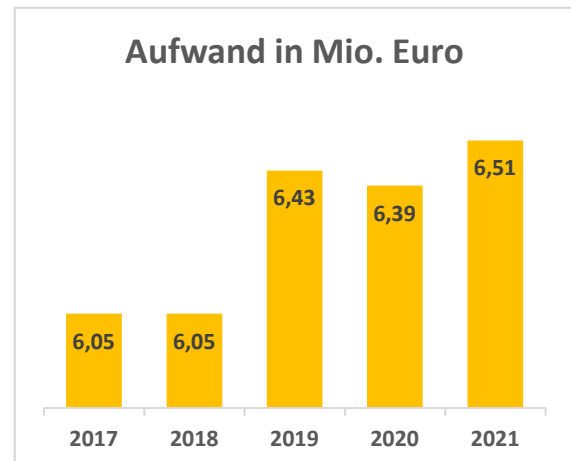
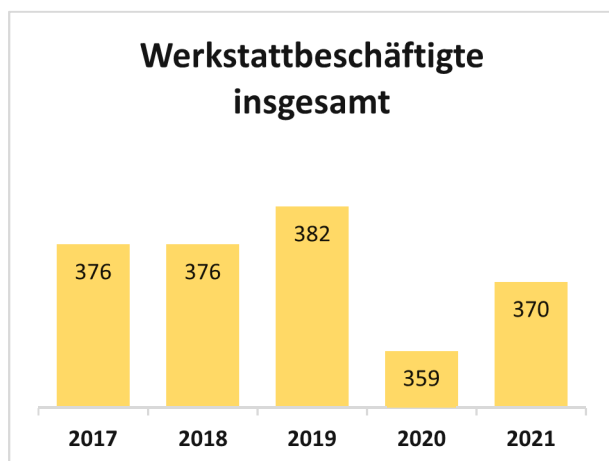
### IV.1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation §§ 109 SGB IX

Diese Leistungen spielen in der Praxis der Eingliederungshilfe kaum eine Rolle, da in der Regel die Krankenkasse hierfür zuständiger Leistungsträger nach dem SGB V ist. Als Beispiele seien Kuraufenthalte oder stationäre Entwöhnungstherapien genannt.

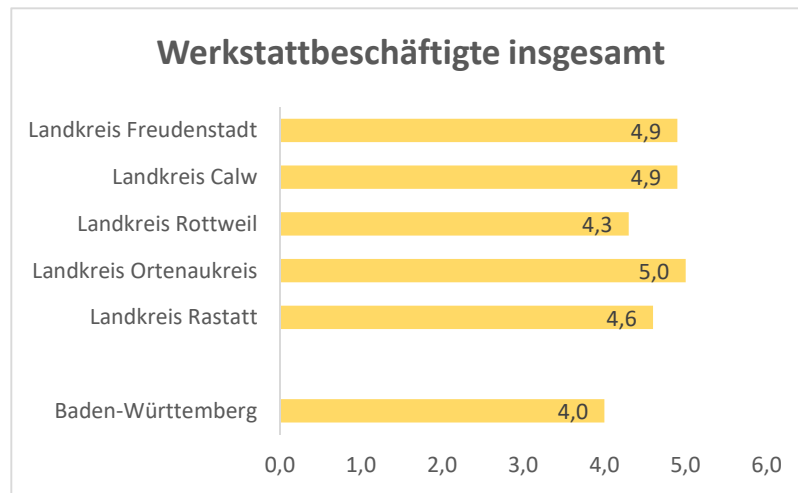
### IV.2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben §§ 111, 54 ff SGB IX

#### IV.2.1. Werkstatt für Menschen mit Behinderung

Zum Leistungsbereich Teilhabe am Arbeitsleben gehört schwerpunktmäßig die Finanzierung von Arbeitsmöglichkeiten unter den geschützten Rahmenbedingungen einer **Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)**. Dieses Angebot bietet Beschäftigungsmöglichkeiten entsprechend der Eignung und Neigung des Leistungsberechtigten und Förderangebote zur Weiterentwicklung der Leistungsfähigkeit und der Persönlichkeit.



## Leistungsempfänger in Werkstätten für behinderte Menschen (LT I.4.4) pro 1.000 Einwohner im Alter von 18 bis unter 65 Jahren am 31.12.2020



### IV.2.2. Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern

**Unterstützungsleistungen für Arbeitsverhältnisse bei privaten oder öffentlichen Arbeitgebern**, insbesondere Lohnkostenzuschüsse, gehören ebenfalls zum Leistungskatalog der Teilhabe am Arbeitsleben. Voraussetzung hierfür ist die Bereitschaft eines Arbeitgebers ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zu begründen. In Baden-Württemberg hat das Integrationsamt des KVJS mit den Trägern der Eingliederungshilfe ein gemeinsames Vorgehen vereinbart. Im Rahmen des Programms Arbeit Inklusiv Teil 1 und Teil 2 können Arbeitsverhältnisse vorbereitet, begleitet und mitfinanziert werden. Arbeit Inklusiv Teil 1 ist die Fortsetzung schon bisher praktizierter ergänzender Lohnkostenzuschüsse. Mit Arbeit Inklusiv Teil 2 können die im Zuge der BTHG-Reform neu eingeführten Budget für Arbeit-Leistungen umgesetzt werden. Zum Stichtag 31.12.2021 wurden im Landkreis Freudenstadt 21 Arbeitsverhältnisse mit ergänzendem Lohnkostenzuschuss nach Arbeit Inklusiv Teil 1 gefördert und ein Arbeitsverhältnis im Rahmen des Budgets für Arbeit, Arbeit Inklusiv Teil 2.

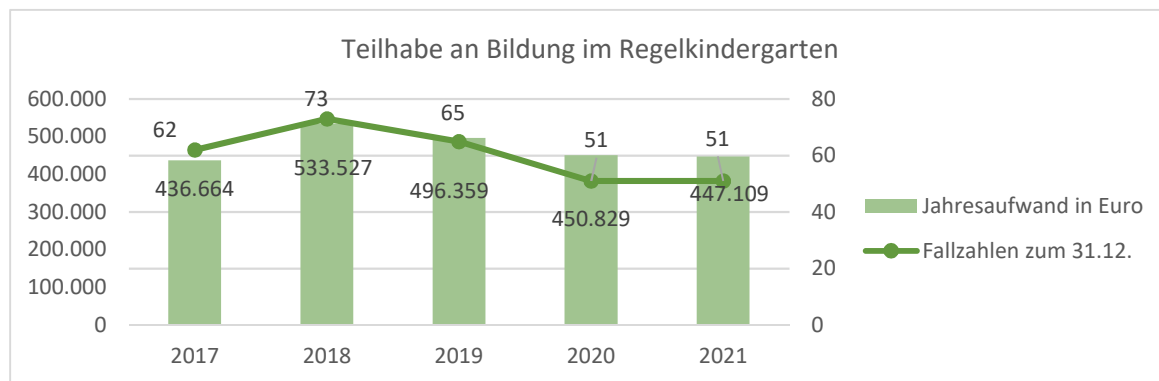
Für eine gelingende Umsetzung der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben ist eine umfassende Netzwerkarbeit unerlässlich. Der anlassbezogene Kontakt zu den Kooperationspartnern wird durch regelmäßigen Treffen ergänzt. Im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben handelt es sich dabei um die Kooperations-sitzungen Teilhabe Arbeitsleben in den Werkstätten für behinderte Menschen. Alle Themen rund um die Teilhabemöglichkeiten am Arbeitsleben haben in diesen Treffen ihren Platz. Die Sitzung Kooperation Teilhabe Arbeitsleben hat die frühere Fachausschuss-Sitzung abgelöst und stellt ein wesentliches und bewährtes Element der Kooperation der Reha-Träger untereinander dar.

### IV.3. Leistungen zur Teilhabe an Bildung §§ 112, 75 SGB IX

#### IV.3.1. Leistungen zur Teilhabe an Bildung im Regelkindergarten (Inklusion Kindergarten)

Leistungen zur Teilhabe an Bildung im Regelkindergarten werden bewilligt, um Kindern mit Behinderung den Besuch des Regelkindergartens wohnortnah zu ermöglichen. Der Antrag wird vom Sozialamt gemeinsam mit der Interdisziplinären Frühförderstelle und ggf. dem Gesundheitsamt bearbeitet. Weiter im Entscheidungsprozess miteinbezogen sind neben der Familie und dem Kindergarten auch der Kindergartenträger sowie die

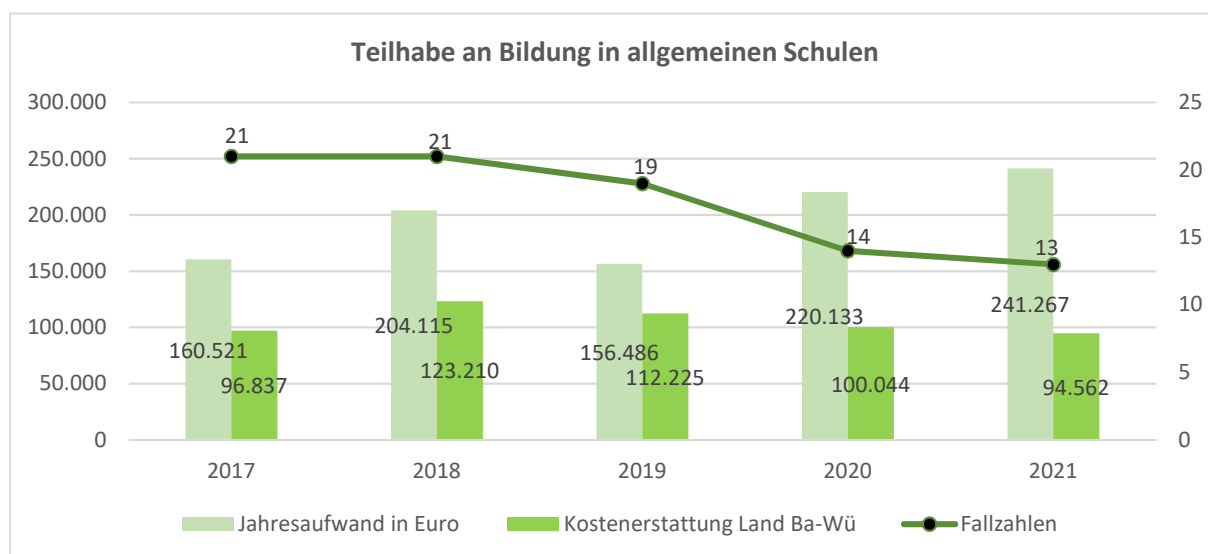
Kindergartenfachberatungsstelle. Abhängig vom Bedarf erfolgt außerdem die Teilnahme sonderpädagogischer Fachdienste. Bei einem gemeinsamen Gespräch im Kindergarten werden der Bedarf des Kindes erhoben und die Umsetzung der Integrationsmaßnahme besprochen. Zum Stichtag 31.12.2021 liegt die Anzahl der Integrationen im Regelkindergarte wie im Vorjahr bei 51. Die Leistungen sind dabei entsprechend der Einwohnerzahl gleichmäßig auf die einzelnen Gemeinden im Landkreis Freudenstadt verteilt.



### IV.3.2. Leistungen zur Teilhabe an Bildung in allgemeinen Schulen (Inklusion Schule)

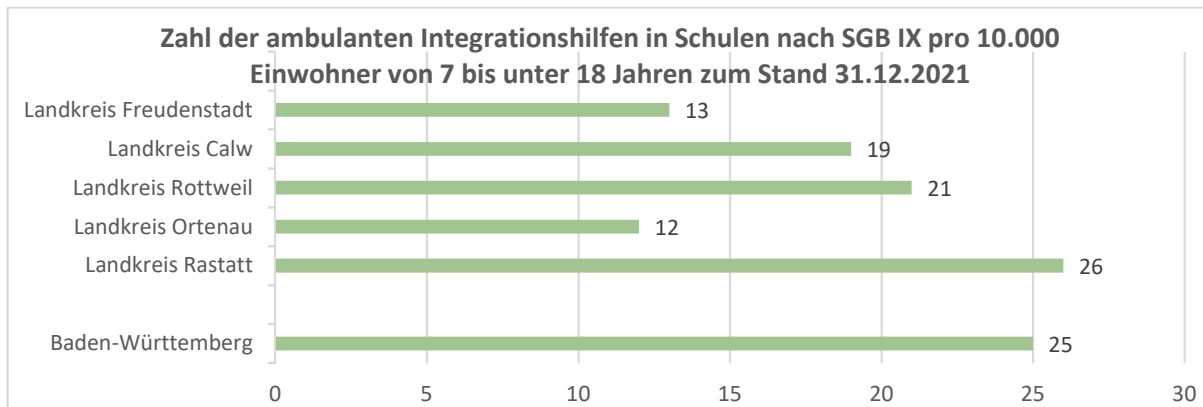
Die in allen Lebensbereichen angestrebte Beteiligung, Transparenz, Teilhabe und Selbstbestimmung soll auch im Bereich der schulischen Bildung angestrebt werden.

Seit dem Schuljahr 2015/2016 haben Eltern ein Wahlrecht, ob sie ihr Kind an einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) oder an einer allgemeinen Schule anmelden. Das Staatliche Schulamt übernimmt seitdem eine Steuerungsfunktion. Der teilweise Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion erfolgt durch das Land. Bestimmte Konstellationen, z.B. Assistenzleistungen der Eingliederungshilfe in SBBZ oder in allgemeinen Schulen in privater Trägerschaft sind von einem möglichen Ausgleich jedoch ausgenommen. Für 4 Schuljahre ab 2015/2016 erhielt der Landkreis Freudenstadt Ausgleichszahlungen des Landes auf Basis des neuen Gesetzes zum Ausgleich kommunaler Mehraufwendungen. Seit dem Schuljahr 2019/2020 finden weiterhin jährlich pauschale Ausgleichszahlungen statt, jedoch unter Vorbehalt, da eine neue rechtliche Grundlage noch nicht geeint ist.



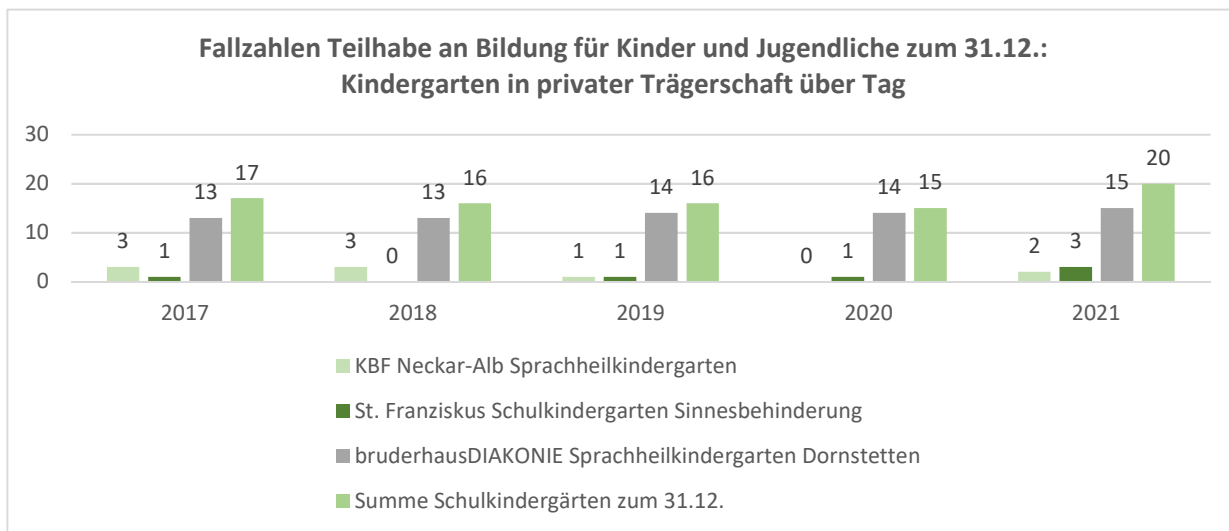


Der finanzielle Aufwand eines Einzelfalls variiert entsprechend der notwendigen Begleitung und des zeitlichen Umfangs der Begleitung. Die Möglichkeit der Inklusion an einer allgemeinen Schule ist oftmals mit Schwierigkeiten verbunden, da die Rahmenbedingungen noch nicht geschaffen sind (bspw. barrierefreier Zugang), sodass viele Eltern von Kindern mit besonderem Bedarf weiterhin den Besuch eines SBBZ bevorzugen (müssen). Aufgrund der dargestellten Schwierigkeiten zeichnet sich in den letzten Jahren ein allgemeiner Rückgang der Fallzahlen ab.



#### IV.3.3. Leistungen zur Teilhabe an Bildung für Kinder und Jugendliche über Tag im Kindergartenbereich (bisher: Teilstationär Kindergartenbesuch/SBBZ)

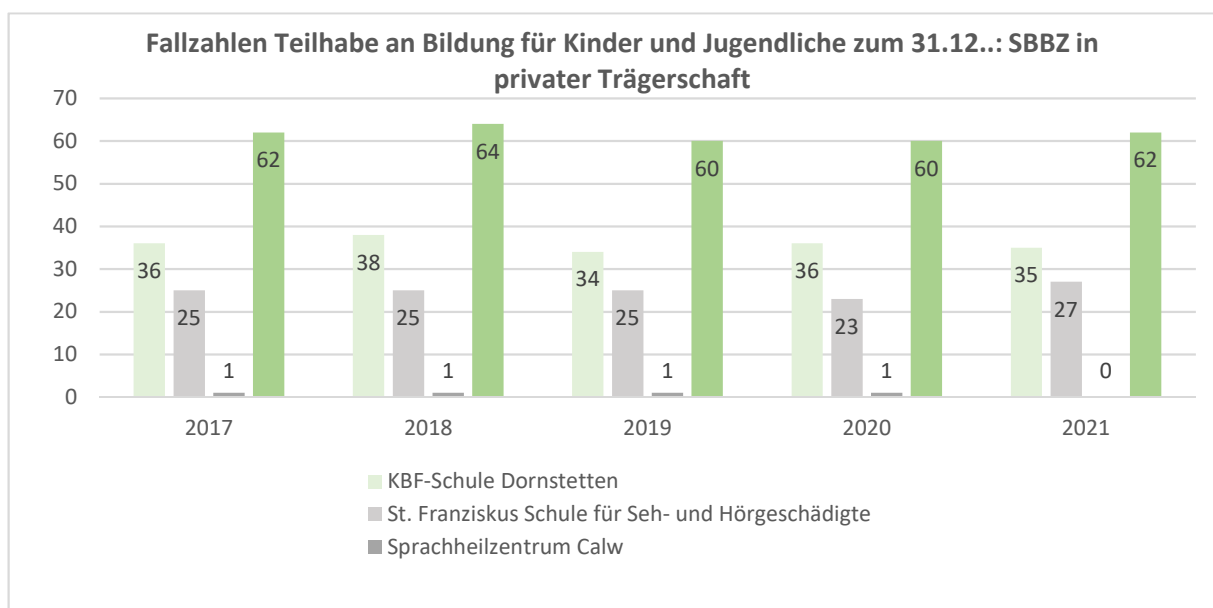
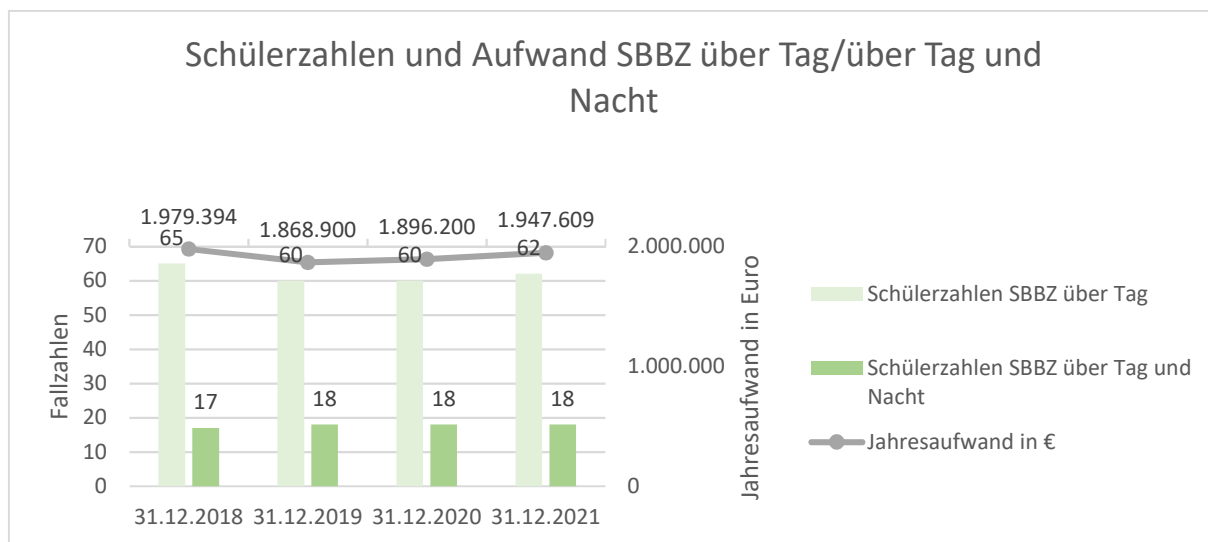
Neben den SBBZ im Bereich der Schulen gibt es auch Schulkindergärten, die einen spezifischen sonderpädagogischen Bereich abdecken. Im Landkreis Freudenstadt befindet sich der Sprachheilkindergarten der Bruderhaus Diakonie in Dornstetten. In angrenzenden Landkreisen besuchen die Kinder die Schulkindergärten der KBF gGmbH in Haigerloch-Stetten sowie der Stiftung St. Franziskus in Schramberg-Heiligenbronn



### IV.3.4 Leistungen zur Teilhabe an Bildung für Kinder und Jugendliche über Tag (bisher: Teilstationärer Schulbesuch SBBZ) und über Tag und Nacht (bisher: Heimsonderschüler/stationärer Schulbesuch SBBZ)

Zum Schuljahr 2015/2016 wurden neben der Begriffsänderung von der Sonderschule zum SBBZ spezifische Förderschwerpunkte eingeführt. Aus einer Sprachheilschule wurde das ‚SBBZ mit Förderschwerpunkt Sprache‘, aus der Sonderschule für geistig behinderte und entwicklungsverzögerte Kinder das ‚SBBZ mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung‘ und aus der Förderschule das ‚SBBZ Lernen‘. Das Sonderpädagogische Bildungsangebot kann mit dem neuen Schulgesetz auch an einer allgemeinen Schule in Anspruch genommen werden, sofern ein entsprechender Bildungsanspruch besteht und kein SBBZ besucht wird.

Kinder und Jugendliche können darüber hinaus auch ein SBBZ über Tag und Nacht besuchen. Die Wochenenden und Ferienzeiten verbringen die Kinder und Jugendliche weitestgehend zuhause bei den Eltern. Im Internat können die Kinder und Jugendlichen das Zusammenleben, das gemeinsame Lernen und gemeinschaftliche Aktivitäten kennenlernen und somit das soziale Miteinander sowie die Sozialkompetenzen ausbauen.



Für eine gelingende Umsetzung der Eingliederungshilfe im Bereich der Teilhabe an Bildung ist eine umfassende Netzwerkarbeit unerlässlich. Der anlassbezogene Kontakt zu den Kooperationspartnern wird durch regelmäßige Treffen ergänzt:

- Die jährliche **Netzwerkkonferenz** mit den Akteuren rund um das Thema ‚Übergang Schule-Beruf‘ stärkt die Zusammenarbeit von Schulamt, SBBZ, Berufsschulen, Agentur für Arbeit, Integrationsamt, IHK, Handwerkskammer und Leistungserbringer und Träger der Eingliederungshilfe. Diese Akteure wirken bei der Umsetzung verschiedener Fördermöglichkeiten, z.B. BVE/KoBV, zusammen. Das BVE (Berufsvorbereitende Einrichtung) ist ein Gemeinschaftsangebot von Sonderpädagogischem Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) und den Beruflichen Schulen. Der Schwerpunkt der Förderung liegt bei den Teilnehmern im Bereich der geistigen Entwicklung und findet üblicherweise an der allgemeinen Berufsschule statt. Das KoBV (Kooperative berufliche Bildung und Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt) schließt sich an das BVE an und fördert innerhalb der Berufsschule die Schüler, die durch Praktika im BVE einen Betrieb gefunden haben. Der IFD steht während des KoBV begleitend zur Seite.
  
- **Berufswegekonferenzen** werden von den SBBZ für und mit den SchülerInnen der Berufsschulstufe zusammen mit Ihren Eltern, der Agentur für Arbeit und dem Träger der Eingliederungshilfe zur frühzeitigen Anbahnung des Übergangs Schule-Ausbildung durchgeführt. Diese Treffen finden wiederholt in den letzten Schulbesuchsjahren statt, so dass Entwicklungen beobachtet und gezielt gefördert werden können. In diesem Zusammenhang werden auch die individuellen Fähigkeiten, die SchülerInnen für das spätere Berufsleben mitbringen, dokumentiert (Kompetenzinventar).

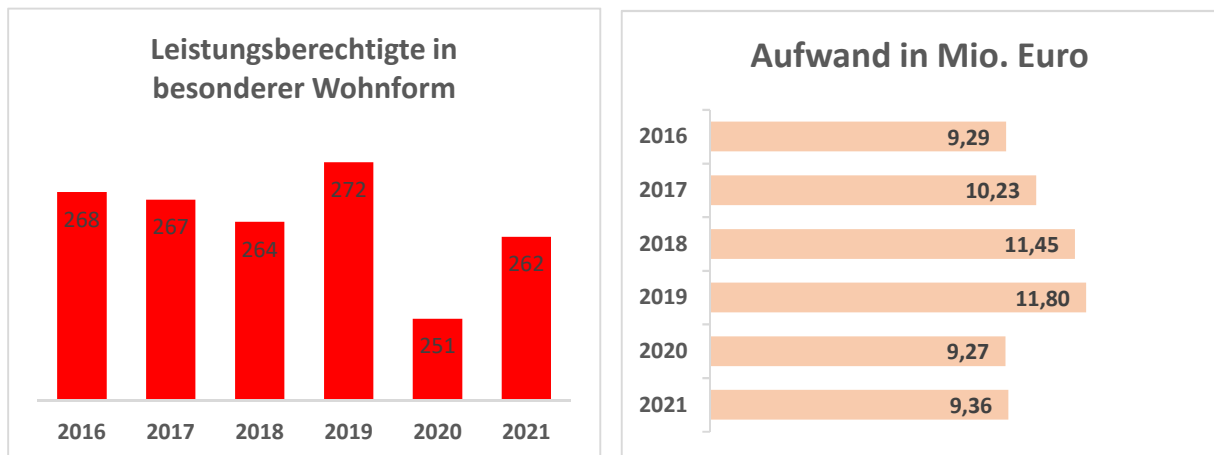
#### **IV.4. Leistungen zur Sozialen Teilhabe §§ 113-115, §§ 78-84 SGB IX**

##### **IV.4.1. Assistenzleistungen § 113 Absatz 2 Nr. 2 SGB IX**

###### **IV.4.1.1. Assistenz in besonderer Wohnform (ehem. stationäres Wohnen)**

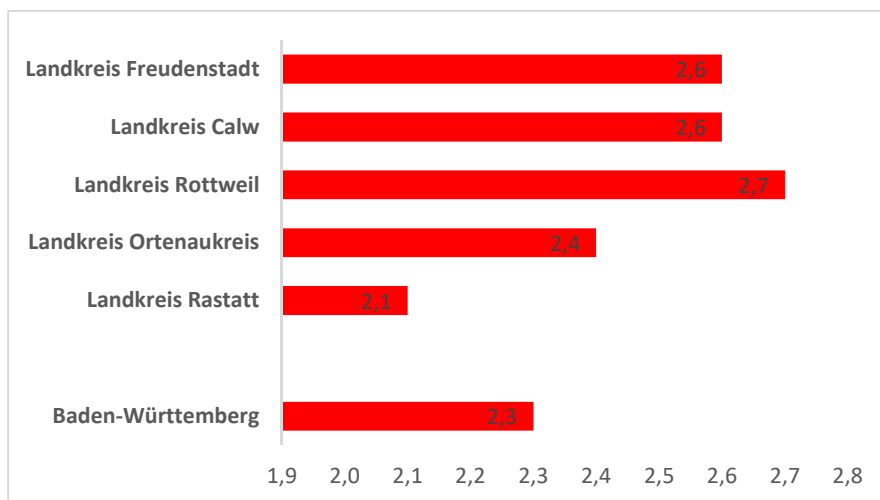
Qualifizierte Assistenz in besonderer Wohnform‘ lautet die neue Bezeichnung für das frühere ‚stationäre Wohnen der Eingliederungshilfe‘. Dieses Unterstützungsangebot bietet intensive Begleitung, Förderung und Betreuung im Alltag innerhalb einer Gruppe mit anderen Leistungsempfängern an. Ein Teil der Angebote wird für mehrere Bewohner gemeinsam, andere Angebote als individuelle Leistung erbracht. Bei dieser Angebotsform ist bei Bedarf an jedem Wochentag, rund um die Uhr, eine Ansprechperson verfügbar, zumindest in Rufbereitschaft. Es handelt sich um eine Leistung ‚über Tag und Nacht‘ in der Sprache des SGB IX. Ziel ist auch bei diesem Angebot der Erhalt und die Förderung größtmöglicher Selbstständigkeit und Selbstbestimmung. Bei Erreichen der Ziele kann in eine weniger intensiv begleitete Wohnform innerhalb oder sogar außerhalb besonderer Wohnform gewechselt werden. Im Angebot der besonderen Wohnform umfassen die Eingliederungshilfeleistungen auch die vorhandenen Pflegebedarfe der Bewohner. Der Träger der Eingliederungshilfe erhält dafür von der Pflegekasse nur eine vergleichsweise geringe, pauschalierte und nicht am Pflegegrad orientierte Refinanzierung nach § 43 a SGB XI in Höhe von monatlich 266,00 €.

Weitere Besonderheiten und Klärungsbedarfe ergeben sich nach dem Wegfall des Begriffes der stationären Unterbringung der Eingliederungshilfe an den Schnittstellen zu anderen Rechtsgebieten: z.B. den Unterkunftskosten der Grundsicherung nach § 42 a SGB XII, der stationären Pflegeeinrichtung nach § 71 SGB XI und der ordnungsrechtlichen Zuordnung nach §§ 3 ff WTPG.



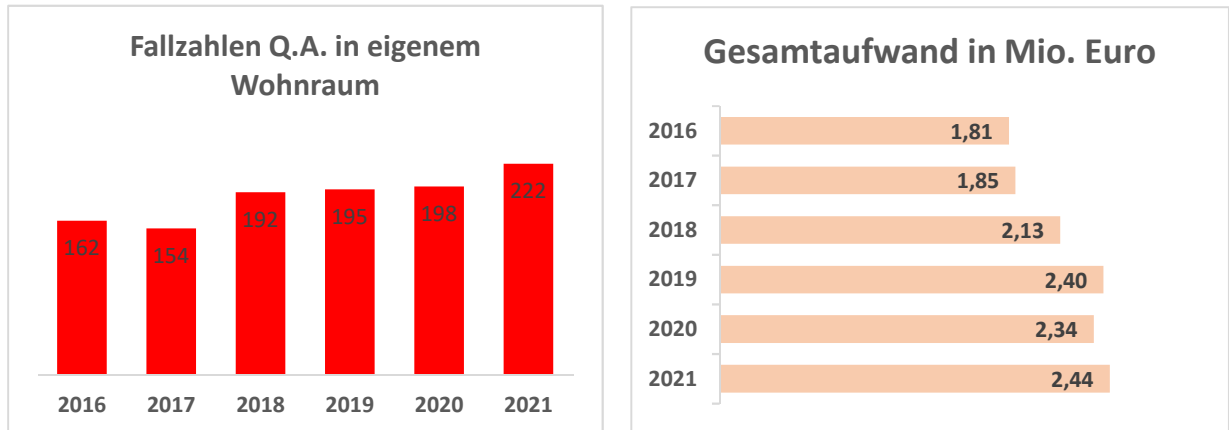
In den Jahren 2020 und 2021 ist ein Rückgang des Bruttoaufwandes zu verzeichnen. Dies lässt sich zum einen mit der gegenüber 2019 gesunkenen Fallzahl in diesem Bereich begründen, aber auch damit, dass die Leistungen nach LTI.4.5b seit 01.01.2020 als Leistungen in Förder- und Betreuungsgruppen und nicht mehr als Bestandteil der besonderen Wohnform verbucht werden.

#### Erwachsene Leistungsberechtigte mit Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen in Baden-Württemberg am 31.12.2020 pro 1.000 Einwohner ab 18 Jahren



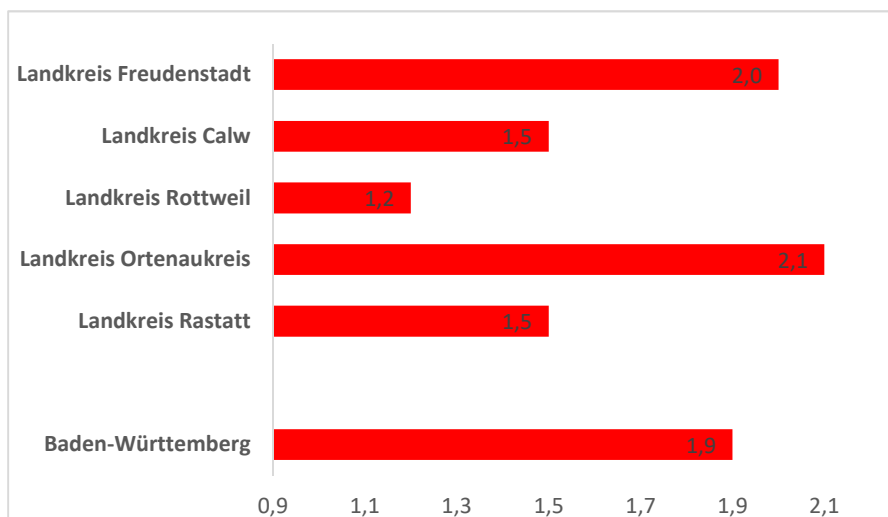
#### IV.4.1.2. Assistenz außerhalb besonderer Wohnform (insb. ehem. Ambulant Betreutes Wohnen)

Mit ‚Qualifizierter Assistenz außerhalb besonderer Wohnform‘ wird das ehemalige ‚Ambulant Betreutes Wohnen der Eingliederungshilfe‘ jetzt bezeichnet. Dieses Unterstützungsangebot kann sowohl in der eigenen Wohnung, in der Familie und auch in einer Wohngemeinschaft stattfinden. Es handelt sich um eine individuelle Assistenz in unterschiedlicher Intensität und in verschiedenen Lebensbereichen. Für mögliche Pflegebedarfe stehen die Leistungen der Pflegekasse bei häuslicher Pflege gleichrangig neben dem Eingliederungshilfeanspruch. Angesichts sich überschneidender Bedarfsdefinitionen in Pflege und Eingliederungshilfe gehört die Zuordnung der einzelnen Bedarfe zu den Aufgaben der Gesamt- und Teilhabeplanung.



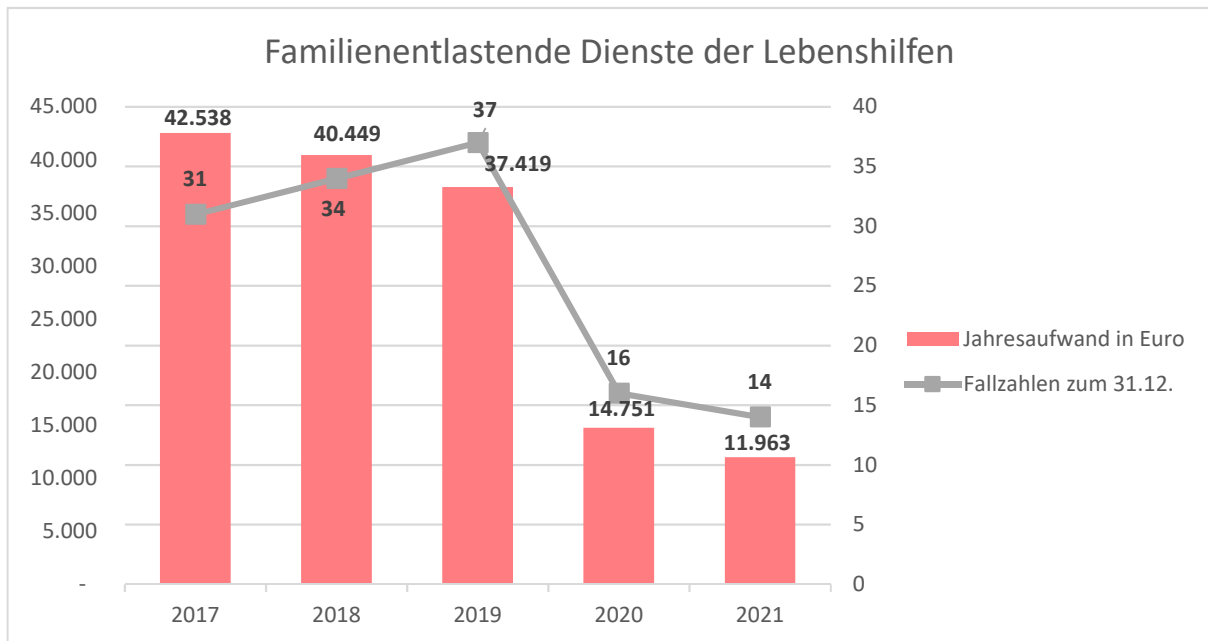
Die Fallzahlen sind in den letzten Jahren angestiegen, was ein Beleg dafür ist, dass die Zielerreichung in der Besonderen Wohnform gelungen ist und dadurch eine weniger intensivere Betreuung möglich ist. Oftmals ist die Betreuung allerdings auf Dauer notwendig, so dass zu erwarten ist, dass die Fallzahlen weiter zunehmen.

#### Leistungsberechtigte mit wohnbezogenen Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum oder in einer Wohngemeinschaft am 31.12.2020 pro 1.000 Einwohner ab 18 Jahren



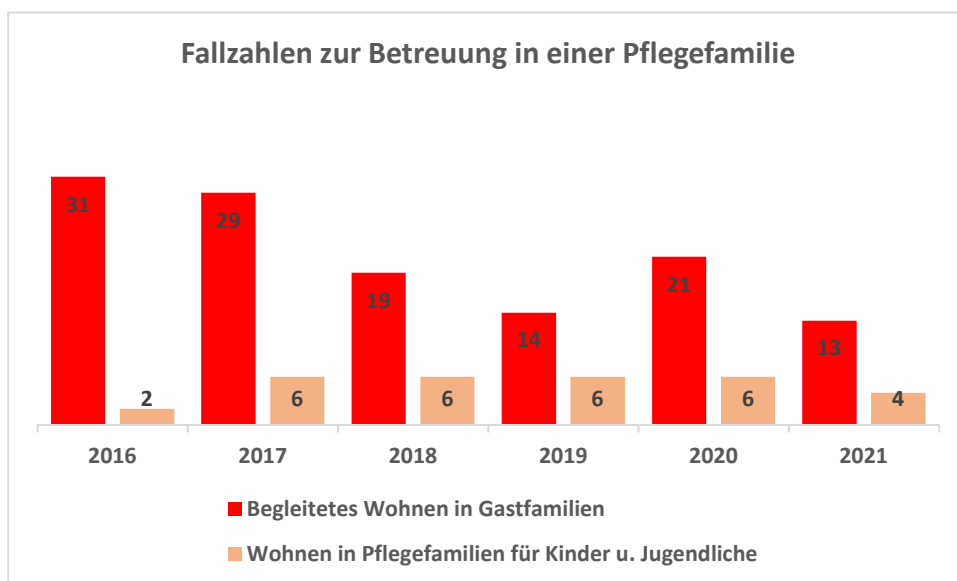
#### IV.4.1.3. Assistenz für Freizeit-, Sport- und kulturelle Aktivitäten

Die breit gefächerten Angebote der Lebenshilfen Freudenstadt und Horb/Sulz werden weiterhin sehr gerne in Anspruch genommen. Die Teilhabe von Menschen mit Behinderung wird damit gestärkt und in manchen Bereichen überhaupt erst möglich. Gleichzeitig erfahren die Angehörigen Entlastung. Neben Freizeit- und Betreuungsangeboten gehören auch Trainingseinheiten zur Förderung der Selbstständigkeit, das sogenannte Wohntraining, zur Angebotspalette. Die Leistungen sind abhängig von der Einkommens- und Vermögenssituation der Betroffenen. Eintrittsgelder, Verpflegung und teilweise die Fahrtkosten tragen die Teilnehmer selbst. Von den Gesamtaufwendungen 2021 in Höhe von 11.963,- € entfällt ein Anteil von 2.604,- € auf den Wohntrainingskurs der Lebenshilfe Freudenstadt. Der Rückgang der Aufwendungen im Jahr 2021 ist auf die Einschränkungen der Corona-Pandemie zurückzuführen.



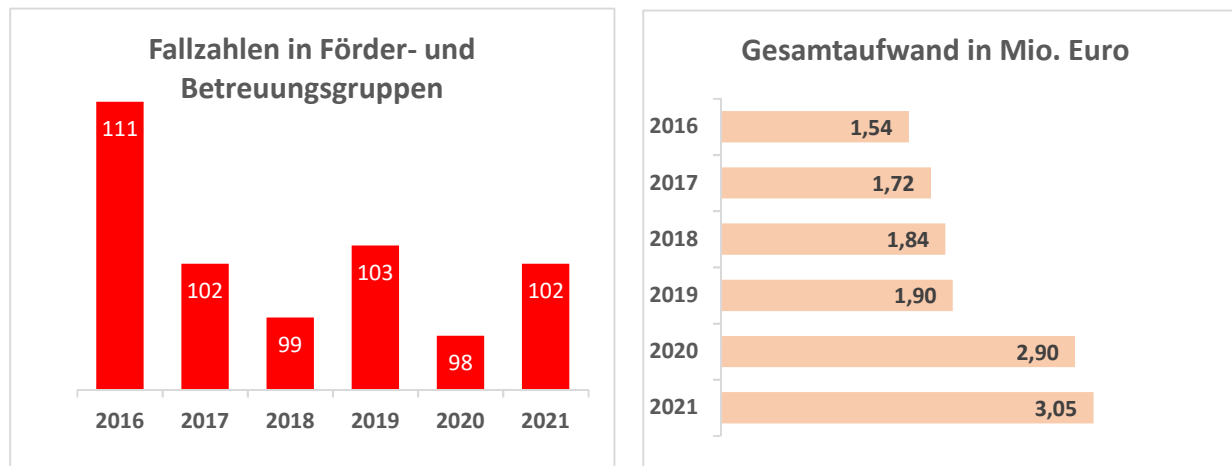
#### IV.4.2. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie § 113 Absatz 2 Nr. 4 SGB IX (ehemals BWF)

Erwachsene und Kinder mit einer Behinderung können auch in einer Gastfamilie ein Zuhause finden. Immer wieder stellt diese Hilfeform eine Alternative zur besonderen Wohnform dar. Der Leistungsberechtigte und die Gastfamilie erfahren dabei Begleitung und Unterstützung durch einen Fachdienst. Ein Betreuungsentgelt für die Gastfamilie und auch die fachliche Begleitung werden durch Eingliederungshilfeleistungen finanziert. Bei Minderjährigen und jungen Volljährigen bis zum 21. Lebensjahr erfolgt die fachliche Begleitung durch das Jugendamt und die Vergütung orientiert sich an den Leistungen der Jugendhilfe. Zwischen Sozialamt und Jugendamt wurde bereits im Jahre 2010 eine Vereinbarung abgeschlossen auf deren Grundlage das Sozialamt dem Jugendamt die Begleitung der Maßnahmen vergütet.



#### IV.4.3. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten § 113 Absatz 2 Nr. 5 SGB IX (ehemals Förder- und Betreuungsbereich FuB)

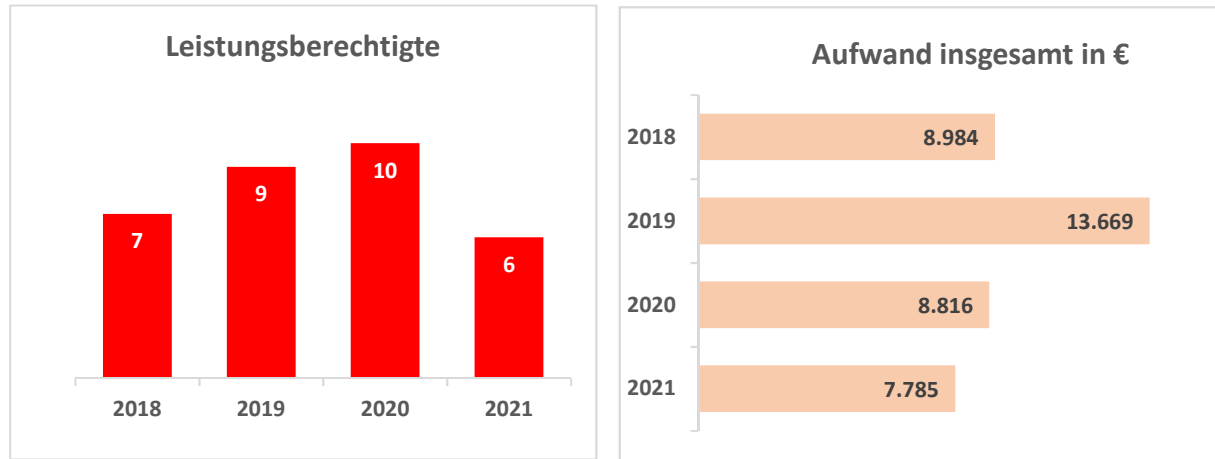
In Förder- und Betreuungsgruppen und anderen Tagesstrukturangeboten, häufig im Verbund mit besonderer Wohnform, können erwachsene Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung fördernde Impulse und Begegnungsmöglichkeiten nutzen. Es handelt sich um Menschen mit geistiger Behinderung, besonderen Verhaltensweisen, starken Bewegungseinschränkungen oder mehrfacher Behinderung, oft verbunden mit Kommunikationsschwierigkeiten. Aufgrund ihres Hilfebedarfs haben sie keine bzw. noch keine Perspektive auf Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Ziel der Förder- und Betreuungsgruppe ist es, Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen eine Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft individuell zu ermöglichen. Anspruch ist, für jeden behinderten Mitarbeiter erlebbar zu machen, dass die eigenen Fähigkeiten von der Umwelt wahrgenommen und als wertvoll erachtet werden. Auch Menschen mit psychischer Erkrankung können – meist im Verbund mit besonderer Wohnform – ein Tagesstrukturangebot erhalten, das sie beim Erwerb und Erhalt von Fähigkeiten unterstützt und wo möglich auf eine Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) oder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereitet.



Seit 01.01.2020 werden die Leistungen nach LTI.4.5b unter Leistungen in Förder- und Betreuungsgruppen verbucht, bis im Jahr 2019 wurden diese als Teil der Kosten von stationärem Wohnen verbucht. Somit hat sich der Aufwand in diesem Bereich ab dem Jahr 2020 entsprechend erhöht.

#### IV.4.4. Leistungen zur Mobilität § 113, Absatz 2, Nr. 4 SGB IX

##### IV.4.4.1 Fahrdienstangebot



Im Landkreis Freudenstadt können Bürgerinnen und Bürgern mit erheblichen Mobilitätseinschränkungen ein Fahrdienstangebot nutzen. Der Bedarf wird nach Antragstellung individuell ermittelt. Es werden Fahrten finanziert, die die Teilnahme am Leben in der Gesellschaft erleichtern: beispielsweise für Besorgungen des täglichen Lebens, zur Freizeitgestaltung oder für Besuche von Verwandten oder Freunden.

##### IV.4.4.2 KFZ-Hilfe

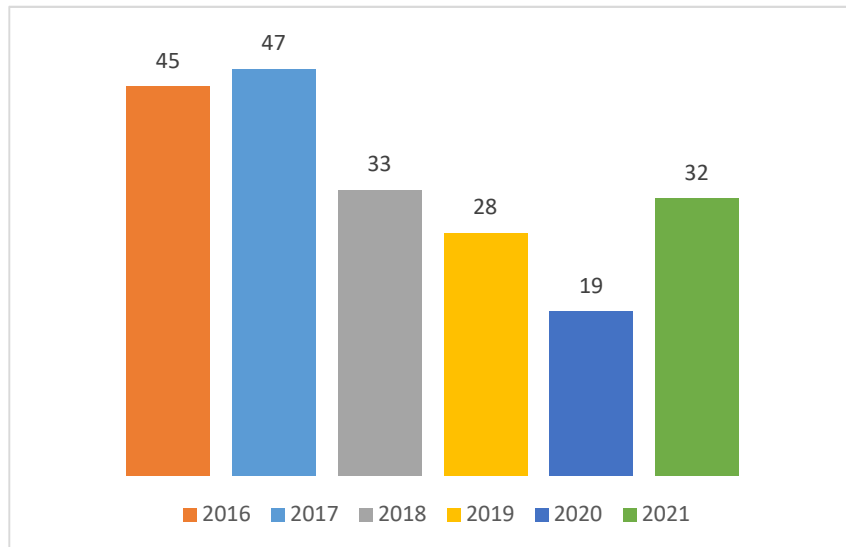
Leistungen zur Mobilität kommen im Einzelfall auch für die Beschaffung, den Umbau oder den Betrieb eines KFZ in Frage. Im Jahr 2021 wurden KFZ-Hilfen im Gesamtumfang mit insgesamt 15.362,29 € gefördert.

#### V. Persönliches Budget

Leistungen der Eingliederungshilfe können auch in Form eines Persönlichen Budgets erfolgen. Ein Persönliches Budget ist keine zusätzliche Eingliederungshilfeleistung, sondern lediglich eine besondere Form der Leistungsgewährung. Die Leistungsempfänger organisieren dabei die Unterstützungsleistungen in eigener Regie und finanzieren diese mit den Leistungen der Eingliederungshilfe. Am meisten wird von der Leistungsform Persönliches Budget bei den Assistenzleistungen im Rahmen der Sozialen Teilhabe Gebrauch gemacht. Ziele, Maßnahme und Abwicklungsmodalitäten der Hilfe werden im Rahmen einer Budgetvereinbarung zwischen Träger der Eingliederungshilfe und Leistungsempfänger ausgestaltet.

Übersicht über die Anzahl der Fälle, in denen Leistungen in Form des Persönlichen Budgets gewährt wurden jeweils zum Stand 31.12. eines Jahres:





## VI. Corona-Auswirkungen / Umsetzung Rahmenvertrag SGB IX / Ausblick

Neben den anhaltenden Pandemie-Einschränkungen war auch das Jahr 2021 geprägt vom Reformprozess des BTHG, der seit 2017 das Recht der Eingliederungshilfe umgestaltet und der noch die nächsten Jahre andauern wird. Die Neudefinition des leistungsberechtigten Personenkreises der Eingliederungshilfe steht noch aus.

Einschneidende Veränderungen des Rechts der Eingliederungshilfe durch das BTHG haben bereits stattgefunden: z.B. der Wechsel vom SGB XII in das SGB IX und die Abtrennung der existenzsichernden Leistungen zum 01.01.2020. Verbunden mit neuen Rechtsgrundlagen und Begrifflichkeiten, sowie einer neuen Kontierung aller Ausgaben und Einnahmen und einer weiteren Lockerung des Einkommens- und Vermögenseinsatzes. Weitere sehr grundlegende bthg-bedingte Veränderungen stehen noch aus:

Die Umsetzung des zum 01.01.2020 in Kraft getretenen Landesrahmenvertrages (LRV) SGB IX gestaltet sich noch komplizierter und zeitaufwändiger als erwartet, da sich nicht auf ein gemeinsames Modell geeinigt werden konnte. So gibt es ein kommunales Modell und mindestens 10 Modelle der Leistungserbringer. Dies dient nicht der Übersichtlichkeit und gleichen Lebensverhältnissen. Die Übergangsvereinbarung für Baden-Württemberg war ursprünglich für die Jahre 2020 und 2021 getroffen worden und musste vor diesem Hintergrund um weitere zwei Jahre bis 31.12.2023 verlängert werden.

Insbesondere die mit der aktuell unmittelbar bevorstehenden Umsetzung des LRV SGB IX verbundene Ausgestaltung einer neuen Leistungs- und Vergütungsstruktur für alle Eingliederungshilfeangebote wird die kommende Zeit prägen. Ein herausfordernder Prozess, der in enger Kooperation mit dem KVJS und den Leistungserbringern stattfinden wird. Daran anschließend gilt es eine darauf abgestimmte Umstellung aller Leistungsfälle in Bedarfsermittlung, Gesamtplan und Bescheiderteilung, vorzunehmen. Bisherige Modellrechnungen zeigen erhebliche Kostensteigerungen.

Zum 01.01.2021 fand der Wechsel des EDV-Fachverfahrens von Lämmkom zu Lissa statt. Diese Veränderungsprozesse und die Corona-Einschränkungen hinderten im Jahr 2021 nicht daran, dass der persönliche Kontakt zu den Leistungsberechtigten und auch zu den Leistungserbringern, wo immer möglich gesucht wurde; erforderlichenfalls auch unter Nutzung von virtuellen Begegnungsformen. Es fanden auch zwei Klausurnachmittage statt, die dazu gedient haben, für die alltägliche Arbeit Sicherheit und Hintergrundwissen zu erlangen, um die Herausforderungen zu bewältigen. Diese Klausurtage, genannt SMART-Tage, fanden 2021 bereits zum fünften Mal statt.